

Erweiterung des deutschen Marinemuseums Wilhelmshaven

Vermerk zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 1, § 9 Abs. 3 und 4, § 7 Abs. 1 UVPG i.V.m. Ziffer 13.18.1 der Anlage 1 UVPG

Antragsteller:	Stiftung Deutsches Marinemuseum Wilhelmshaven
Entwurfsverfasser:	Diekmann, Mosebach & Partner, Rastede
Maßnahme:	Erweiterung des Deutschen Marinemuseums Wilhelmshaven am Ostpier im Großen Hafen in Wilhelmshaven
Unterlagen:	Antrag des Antragstellers vom 11.01.2022

I. Bekanntgabe

**Feststellung gemäß § 5 UVPG;
Erweiterung des Deutschen Marinemuseums Wilhelmshaven
Bek. d. NLWKN v. 17.02.2022
-6 O9-62025-500-001-**

Die Stiftung Deutsches Marinemuseum Wilhelmshaven, vertreten durch den Stiftungsvorstand, beabsichtigt, das Deutsche Marinemuseum in Wilhelmshaven zu erweitern.

Im Rahmen der Maßnahme soll der gesamte Ostpier im Großen Hafen in Wilhelmshaven um die Breite der erforderlichen Erweiterungsfläche verlängert und so das gesamte Museumsgelände vergrößert werden. Hierzu soll eine Teilfläche von rd. 1.020 m² verfüllt und eine Spundwand mit einer Länge von rd. 80 m gesetzt werden. Die zu verfüllende Menge, die zur Hinterfüllung der vorgenannten Fläche zwischen dem Bestandsbauwerk und der neuen Uferspundwand erforderlich ist, beträgt 7.650 m³. Insgesamt sollen 21 Bohrpfähle (D = 60) gesetzt werden.

Die Stiftung Deutsches Marinemuseum hat als Trägerin der Maßnahme gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 UVPG i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540) die allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht beantragt.

Die beabsichtigte Erweiterung des Deutschen Marinemuseums soll als Gewässerausbau gemäß § 67 Abs. 2 S. 1 WHG i.d.F. vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3901) erfolgen. Derartige

Baumaßnahmen unterliegen gemäß §§ 9 Abs. 3 und 4, 7 Abs. 1 UVPG i.V.m. Nr. 13.18.1 der Anlage 1 UVPG der allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung einer UVP-Pflicht.

Der NLWKN – Direktion, Geschäftsbereich 6 – hat als zuständige Behörde nach überschlägiger Prüfung gemäß § 5 Abs. 1, § 9 Abs. 3 und 4, § 7 Abs. 1 UVPG auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben. Sie ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht folgen nachstehend:

II. Begründung der Entscheidung

1. Rechtsgrundlage sowie Anlass zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls

Gemäß §§ 9 Abs. 3 und 4, 7 Abs. 1 UVPG ist für die Änderung von Vorhaben, die in Anlage 1 des UVPG in Spalte 2 mit einem „A“ entsprechend gekennzeichnet sind, eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen:

Auszug aus Anlage 1 UVPG:

Nummer	Vorhaben	Sp. 1	Sp. 2
13.18.1	sonstige der Art nach nicht von den Nummern 13.1 bis 13.17 erfasste Ausbaumaßnahmen im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes (soweit die Ausbaumaßnahmen nicht von Nummer 13.18.2 erfasst sind)		A

Die allgemeine Vorprüfung ist gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchzuführen. Im Rahmen der Vorprüfung werden die umweltbezogenen Anforderungen und Zulässigkeitsmaßstäbe des jeweiligen Fachrechts nicht vollständig und unmittelbar, sondern mittelbar und selektiv unter Berücksichtigung der Datenlage und Zielsetzung der UVP-Vorprüfung des Einzelfalls und der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien angewendet.

Die Stiftung Deutsches Marinemuseum hat bei der Direktion des NLWKN (GB 6) die allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht beantragt.

Die beabsichtigten Baumaßnahmen dienen der baulichen Erweiterung des Deutschen Marinemuseums zur Optimierung des Flächen- und Ablaufplanes und der Sanierung der Ufereinfassung. Diese Maßnahmen sollen, sofern eine UVP-Pflicht nicht festgestellt wird, in einem wasserrechtlichen Plangenehmigungsverfahren beantragt werden.

2. Allgemeine Vorprüfung gem. §§ 9 Abs. 3 und 4, 7 Abs. 1 UVPG i.V.m. den Anlagen 2 und 3 UVPG

Angaben des Vorhabenträgers zur Vorbereitung der Vorprüfung (Anlage 2 UVPG)

Die vorgelegten Unterlagen zum geplanten Vorhaben werden insgesamt als ausreichend angesehen, um die UVP-Einzelfallprüfung abschließend durchführen zu können.

Die allgemeine Vorprüfung bezieht sich auf die Erweiterung des Ostpiers und des Außengeländes als Teil der Variante 3.2 der Planungen, die von INROS LACKNER SE im Juli 2021 erstellt wurden. Dementsprechend soll die Erweiterung durch den Bau einer rund 80 m

langen neuen Spundwand in die bestehende Wasserfläche des Großen Hafens am Marinemuseum erfolgen. Die Spundwand soll tiefgegründet und der entstandene Zwischenraum nach der Entnahme der nicht tragfähigen Böden verfüllt werden. Auf der Grundfläche der Landgewinnung soll ein Neubau des Museums entstehen.

Die von der Stiftung Deutsches Marinemuseum vorgelegten Unterlagen beinhalten auch einen Auszug aus dem rechtskräftigen Baubauungsplan Nr. 151 der Stadt Wilhelmshaven mit dem Satzungsbeschluss vom 25.9.2019, die Vorplanung der Ufersanierung der Variante 3.2 von INROS LACKNER SE und die Entwurfsskizze eines Lageplanes der Erweiterung vom Architekturbüro DIRK LOHE.

Planungsrechtlich ermöglicht der Baubauungsplan Nr. 151 die geplante Erweiterung des Ostpiers.

Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Anlage 3 UVPG)

Die mit dem geplanten Vorhaben verbundenen Merkmale i. S. d. Anlage 3 UVPG sind in den vorgelegten Unterlagen dargestellt und wurden entsprechend berücksichtigt.

Stellungnahmen von Fachbehörden

Stellungnahmen von Fachbehörden lagen nicht vor.

Merkmale des Vorhabens

Das geplante Vorhaben befindet sich am Ostpier des Deutschen Marinemuseums an der Südstrand-Promenade am östlichen Ende des Ems-Jade-Kanals im Hafen der Stadt Wilhelmshaven. Die geplante Erweiterung des Ostpiers soll durch den Neubau einer rund 80 m langen neuen Spundwand im Bereich des östlich angrenzenden Hafenbeckens erfolgen. Diese Spundwand soll auf einer Länge von ca. 65 m in einem Abstand von ca. 17 m parallel zu der bestehenden Spundwand verlaufen. Die Wand soll als eine im Boden eingespannte, einfach rückverankerte Wellenspundwand mit Spundwandabdeckung realisiert werden. Nach dem Bau der Spundwand ist eine Entfernung des Schlicks bis NHN -5 m vorgesehen. Die über 7 m bis zur geplanten Geländeoberfläche bei ca. NHN +2 m sollen mit ca. 7.650 m³ Sand (liegend) verfüllt werden, um einen tragfähigen Baugrund zu erlangen. Für die Rückverankerung der Spundwand sollen 21 Bohrpfähle mit einer Länge von ca. 24 m und einem Durchmesser von 60 cm gesetzt werden. Die Baumaßnahmen sollen sich über ca. 14 Monate erstrecken.

Das Gebiet der Erweiterung liegt im Bereich der an das Museum angrenzende Wasserfläche und wurde dem Biotoptyp „Hafenbecken im Küstenbereich (KYH)“ zugeordnet. Die Fläche des bestehenden Museums ist dagegen eine „Hafenanlage (OVH)“.

Das geplante Vorhaben entspricht den Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 151 der Stadt Wilhelmshaven. In dem Bebauungsplan ist im Bereich der geplanten Erweiterung und der heutigen Wasserfläche eine Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Museum festgesetzt. Die Entscheidungen über Vermeidung, Ausgleich und Ersatz im Sinne der Eingriffsregelung erfolgte bereits nach den Vorschriften des Baugesetzbuches im Rahmen der Planaufstellung des Bebauungsplanes.

Es ist über die bereits im Rahmen der Bauleitplanung geprüften und geregelten Umweltauswirkungen hinaus nicht mit erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu rechnen.

Standort des Vorhabens

Die ökologische Empfindlichkeit des Planungsraumes hinsichtlich Nutzungs- und Schutzkriterien wurde entsprechend der Schutzgüter gemäß UVPG erfasst und dargelegt. Die Belastbarkeit der Schutzgüter wurde unter besonderer Berücksichtigung möglicher betroffener geschützter Objekte und Gebiete betrachtet.

Das Maßnahmenggebiet liegt im intensiv genutzten Hafengebiet der Stadt Wilhelmshaven. Technische Bauwerke wie Gebäude, Straßen, Spundwände, Mauern und Brücken prägen neben den Wasserflächen, Grünflächen und Schiffen das Ortsbild.

Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

- Das Schutzgut Mensch, einschließlich menschlicher Gesundheit, wird nicht erheblich nachteilig beeinträchtigt. Das Vorhaben befindet sich in einem intensiv genutzten Gewerbe- und Hafengebiet. Es dient der zukünftig kulturellen Nutzung durch das Museum. Während der Bauphase kommt es zu beschränkt örtlichen Belastungen durch Lärm, Abgase und Staubbildung durch Baumaschinen und Baufahrzeuge. Risiken für die menschliche Gesundheit sind durch die Baumaßnahme aufgrund der begrenzten Bauzeit jedoch nicht zu erwarten. Die für den Wassersport nutzbare Fläche wird durch das Vorhaben um ca. 1.000 m² verkleinert.
- Die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt werden bau- und anlagebedingt beansprucht. Erheblich nachteilige Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.
- Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Fläche werden nach den vorgelegten Unterlagen insgesamt als verträglich angesehen. Durch das Vorhaben kommt es zu einer dauerhaften Neuversiegelung. Diese sind aber bereits durch die Bauleitplanung kompensiert.
- Durch das Vorhaben kommt es zu einem Verlust einer Wasserfläche des Ems-Jade-Kanals auf ca. 1.000 m². Dies wurde bereits im Rahmen der Bauleitplanung kompensiert. Zusätzliche erheblich nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind nicht zu erwarten.
- Erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima, Luft und Landschaft sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sind nicht zu erwarten bzw. treten lediglich temporär auf und werden als verträglich angesehen.

Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen:

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind im Rahmen der Zulassung in Abstimmung mit der Stadt Wilhelmshaven vorzusehen bzw. zu prüfen. Dies betrifft die Reduzierung der Schallimmissionen durch definierte Bauzeiten tagsüber, eine mögliche Vibrationsrammung oder die Anwendung von Bohrverfahren anstatt von Schlagverfahren, die Verschleudung und Bergung von Fischen sowie die Wiederverwendung oder Deponierung des zu entnehmenden nicht tragfähigen Bodens.

3. Ergebnis

Unter Bezugnahme auf die vorgelegten Unterlagen können für das geplante Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG ausgeschlossen werden. Das

Vorhaben ist konkret und prüfbar dargelegt worden, eine Konfliktanalyse ist ausreichend erfolgt. Das Vorhaben wird somit als nicht UVP-pflichtig eingeschätzt.

Oldenburg, den 17.02.2022
Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
Direktion – Geschäftsbereich 6

gez. Stukenborg